

# **Bekanntmachung der Gemeinde Breege nach § 6 Abs. 5 BauGB**

## **Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Breege betreffend die stillgelegten Stallanlagen in Lobkevitz gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der am Tag der Genehmigung gültigen Fassung**

Die von der Gemeindevertretung Breege in der öffentlichen Sitzung am 21.09.2023 beschlossene 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Breege betreffend Teile der Ortslage Lobkevitz (ehemalige Stallanlagen) wurde mit Verfügung des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 19.10.2023 mit Az 511.140.01.10267.23 nach § 6 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der am Tag der Genehmigung gültigen Fassung genehmigt.

**Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht.**

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Breege tritt mit Ablauf des 5.12.2023 in Kraft. Jedermann kann die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung und den der Planung zugrundeliegenden Vorschriften ab dem 6.12.2023 im Amt Nord-Rügen, Bauamt, Zimmer 2.06, E.-Thälmann-Str. 37, 18551 Sagard **während der Dienststunden**

**dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr sowie donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Ergänzend sind die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung gem. § 6a BauGB im Internet unter [www.b-planpool.de](http://www.b-planpool.de) oder auf dem Bau- und Planungsportal des Landes MV unter [bplan.geodaten-mv.de](http://bplan.geodaten-mv.de) einsehbar.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB sowie in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V Nr. 14 S. 777), bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Unbeachtlich werden nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen (§ 44 BauGB).

Sagard, den 13.11.2023

  
im Auftrag  
Birgit Riedel  
Sachbearbeiterin Bauamt

### **Verfahrensvermerke:**

eingestellt am: 21.11.2023

herausgenommen am: 06.12.2023

bestätigt Amtsleiter:

Unterschrift

Unterschrift/Siegel

Eingestellt im Landesportal unter [bplan.geodaten-mv.de](http://bplan.geodaten-mv.de)